



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT

SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 28

Freitag, den 6. Mai 2016

Nummer 18

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
171 Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Hutten	2
172 Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertkarten der Stadt Schlüchtern	2
173 Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Elm	3
174 Friedhofsordnung für den Friedhof in Schlüchtern-Elm	5
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
175 Die „Hessische Energiespar-Aktion“ informiert	15
176 <u>Unsere Jubilare</u>	16

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**171 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES ORTSBEIRATES HUTTEN**

Aufgrund des § 6 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte vom 13.07.2015 berufe ich den Ortsbeirat Schlüchtern-Hutten auf

Freitag, den 6. Mai 2016, um 20:00 Uhr,

zu einer öffentlichen Sitzung ein.

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus Hutten, Badeweg 2, 36381 Schlüchtern

Tagesordnung:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden
2. Wahl von zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. Wahl einer/eines Schriftführerin/Schriftführers
4. Wahl einer/eines stellvertretenden Schriftführerin/Schriftführers
5. Wahl der Mitglieder in die Friedhofsverwaltung
6. Verschiedenes

Schlüchtern, 02.05.2016
gez. Teichert, Ortsvorsteher

172 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BODENRICHTWERTKARTEN DER STADT SCHLÜCHTERN**Bodenrichtwerte Stand zum 01.01.2016**

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises (mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Hanau) hat in seinen Sitzungen im Februar/März 2016 gemäß § 196 Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 14 der Hessischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB), in den jeweils gültigen Fassungen, die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden), ermittelt.

Die für den Bereich der Stadt Schlüchtern ermittelten Bodenrichtwerte liegen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Schlüchtern, Haus des Handwerks, Bürgerservice, Krämerstraße 5, 36381 Schlüchtern

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 8:30 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag von 08:30 bis 18:00 Uhr und
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Auslegungszeitraum: 09.05.2016 bis 10.06.2016

Seit Ende März werden die Bodenrichtwertdaten zur Übernahme für „Boris-Hessen“, ein Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Hessen, aufbereitet.

Die Bodenrichtwerte 2016 können dann zeitnah unter www.boris.hessen.de von jedermann kostenfrei eingesehen werden.

Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich des Main-Kinzig-Kreises
Der Vorsitzende
gez. Michael Nerlich

173 FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-ELM

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 4. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Schlüchtern folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

- | | |
|--|-----------------|
| a) Reihengrabstätten für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 300,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Kinder bis zu 5 Jahren | 125,00 € |
| c) Wahlgrabstätten pro Grabstelle/Doppelgrab | 300,00/600,00 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte als Doppelgrab | 300,00 € |
| c) pflegefreies Rasenurnengrab | 500,00 € |
- Die Kosten für die Basisplatte einschl. Verlegung wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, die Beauftragung zur Versetzung des Namenssteins erfolgt durch die Nutzungsberechtigten direkt bei einem Steinmetz.
- | | |
|------------------------------|----------|
| d) pflegefreies Baumgrab | 500,00 € |
| e) Urne auf bestehendes Grab | 50,00 € |

3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

4. Die Erdgrabstätten werden jeweils für 40 Jahre, die Grabstätten für Aschen jeweils für 25 Jahre vergeben.

§ 4 Verlängerungsgebühr

- | | |
|---|--------|
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle und Jahr | 7,50 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle und Jahr | 6,00 € |

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, 2 b der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre gemäß Abs. 1 und 2 zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 5 Bestattungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattung (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren) | 700,00 € |
| 2. Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre) | 350,00 € |
| jeweils einschl. Benutzung der Leichenhalle,
Überführung der Leiche von der Kapelle zum Grab
Aushebung des Grabes
Schließung des Grabes
Abtransport der alten Kränze und Aufschaukeln des Grabes (Hügelung) | |
| 3. Bestattung einer Urne (Aushebung und Schließung des Grabes) | 400,00 € |

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5,00 € teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64 a Hessisches Vollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 9 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Die neue Friedhofsordnung und -gebührenordnung wird in der o.g. Weise am 06.05.2016 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schlüchtern, 27.08.2015

gez. Pfarrer Truß
Vorsitzender des Friedhofsausschusses

174 FRIEDHOFSORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF IN SCHLÜCHTERN-ELM

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 4. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Schlüchtern folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

1. Der Friedhof steht im Eigentum
 1. der evangelischen Kirchengemeinde Schlüchtern
 2. der Stadt Schlüchtern, im Stadtteil Elm
2. Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke:
Flur 2 Flurstück 27/0, Flurstück 26/0, Flurstück 8/0
3. Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Schlüchtern waren, ein Recht auf Beisetzung besaßen oder innerhalb der Stadt Schlüchtern verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Schlüchtern beigesetzt werden.
Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2 Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss.

Der Friedhofsausschuss besteht aus der/dem vom Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde bestimmten Gemeindepfarrer/in, dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und zehn weiteren Mitgliedern, von denen je zwei vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde der Stadt Schlüchtern- Innenstadt sowie jeweils ein Mitglied vom Kirchenvorstand und von der politischen Gemeinde aus den Stadtteilen Elm und Niederzell bestimmt werden. Außerdem gehören dem Friedhofsausschuss die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer der Stadtteile Elm und Niederzell oder deren Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an. Den Vorsitz führt die/der vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Schlüchtern bestimmte Pfarrerin oder Pfarrer, stellvertretender Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Schlüchtern. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

1. Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
2. Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
3. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

1. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
2. die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit Fahrzeugen zu befahren (dieses Verbot gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle),
3. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
4. Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
6. an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
7. zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,

8. Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen; Hundekot ist zu beseitigen,
9. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten) dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
2. Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
3. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
4. Bei gewerblichen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
5. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
6. Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

1. Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

1. Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
2. Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung angemeldet werden.

Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 40 Jahre und für Aschen 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
3. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
4. Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
5. Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt.
6. Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
7. Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
8. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt.
Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in § 13 Abs. 2c genannten Reihenfolge nutzungsrechtlich. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Baumgräber
 - pflegefreie Rasengräber
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Bestattung und die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätten. Diese Verpflichtung entfällt für Nutzungsberechtigte der pflegefreien Baum- und Rasengräber
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
6. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
7. Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. § 17, insbesondere Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist die/der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist die/der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Monate befristete Aufforderung. Kommt die/der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten die Grabstätte in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen, begrünen lassen, der/dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht entziehen und/oder die Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr in eine Rasengrabstätte umwandeln. Die Höhe der Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte richtet sich nach der Dauer der verbleibenden Ruhefrist.
8. Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.
9. Aschenurnen dürfen außer in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten auch in Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Zu je einer Erdbestattung wird auch jeweils die Bestattung einer Urne gestattet.
10. Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
11. Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.

12. Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,00 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
13. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 13 Erläuterung der Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren abgegeben.
Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist einer zusätzlich beigesetzten Urne ist möglich. Das Ablaufen der Ruhefrist wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

- b) Größe der Reihengrabstätten

Für Erwachsene:
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m

Für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. Wahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten werden auf Antrag einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 5 Jahre erneuert werden. Der Antrag kann abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder eines Friedhofsteils beabsichtigt ist.
Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- b) Überschreitet bei Bestattungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Ablaufen des Nutzungsrechts wird spätestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.
- c) In einem Wahlgrab dürfen die/der Nutzungsberechtigte und die Angehörigen der/der zuerst in der Grabstätte Beigesetzten bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. der Ehegatte oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. Verwandte auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel), angenommene Kinder sowie Geschwister,
3. die Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter 2. bezeichneten Personen.

Der/die Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines/ihres Todes oder bei Verzicht auf das Nutzungsrecht einen/eine Nachfolger/in bestimmen. Wird kein/e Nachfolger/in bestimmt, so geht das Nutzungsrecht in der genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des/der zuerst Bestatteten über.

Die Bestattung anderer Personen in einem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- d) Für die Größe der Wahlgräber gelten mindestens die für Reihengräber für Personen über 5 Jahre vorgeschriebenen Maße.

3. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten werden im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenwahlgrab nicht gestattet.
- b) Größe der Urnenreihengrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m.

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) sind Grabstätten zur Beisetzung von 2 Urnen. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet. Im Übrigen wird auf Abs. 3a) verwiesen
- b) Größe der Urnenwahlgrabstätte
Länge 1,00 m, Breite 1,20 m

5. Pflegefreie Urnengrabstätten

- a) pflegefreie Rasenurnengräber:

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,70 m x 0,50 m, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Nur hierauf darf eine Grabsteinplatte von 0,35 m x 0,35 m mit einer Mindeststärke von 10 cm befestigt sowie Grablichter oder Grabschmuck abgelegt werden. Der Grabstein muss mindestens 7,5 cm Abstand haben von der Außenkante der Basisplatten, damit der Rand leicht zu Mähen bleibt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen außerhalb der Basisplatte keine Gegenstände abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege der Grabstätten keinen Einfluss. Holzkreuze werden vorübergehend geduldet und spätestens 3 Monate nach der Beisetzung entfernt. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, die Grabstätte hat eine Größe von 0,50 m x 0,70 m. Die Grabstätten sind für maximal 2 Urnenbeisetzungen bestimmt und werden im Beerdigungsfall vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer der Grabstätte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

- b) pflegefreie Baumgräber:

Im Wurzelbereich eines von der Friedhofsverwaltung festgelegten Baumes werden in Reihen Urnen beigesetzt. Im Fall einer Bestattung oder auf Antrag können nur Nutzungsrechte für eine einzelne Grabstätte gekauft werden, in der jeweils nur eine Urne bestattet werden darf. Die Nutzungsberechtigten können Namensschilder in angemessener Größe (bis max. DIN A6) und für jeden Baum einheitlich von einer durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Person befestigen lassen.

Die Pflege der Bäume sowie der Grabflächen darunter obliegt dem Friedhof. Für Schäden, die durch nicht sachgemäße Nutzung, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht haftet. Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegemaßnahmen an den Bäumen durchführen lassen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder ihrer Erhaltung geboten sind. Auf der Rasenfläche und unter dem Baum darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Absatz 5.a.

6. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

1. Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.
2. Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen aufzubewahren.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16

Die Grabzeichen

1. Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
2. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

3. Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
4. Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
5. Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
6. Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
7. Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
3. Trauergebilde, Kränze und Gestecke müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier vom Grab zu entfernen. Sind für Trauergebilde, Kränze und Gestecke Kunststoffe verwendet worden, hat der/die Nutzungsberechtigte für die Entsorgung selbst zu sorgen. Dies gilt auch für unbenutzbar gewordene Grableuchten.
4. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Dies gilt nicht für pflegefreie Rasen- und Baumgräber.
5. Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 18

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 19

Trauerfeiern

1. Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle oder ein dafür bestimmter Raum oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21

Alte Rechte

1. Für Grabstätten, über die die Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt haben, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach §13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 39 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Die neue Friedhofsordnung und -gebührenordnung wird in der o.g. Weise am 06.05.2016 im Amtsblatt veröffentlicht und tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schlüchtern, 27.08.2015

gez. Pfarrer Truß
Vorsitzender des Friedhofsausschusses

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

175 DIE „HESSISCHE ENERGIESPAR-AKTION“ INFORMIERT:

Unser Ausstellungsangebot – Ausstellung „Fassadendämmung - Das große Plus für Ihr Haus“ kostenlos ausleihbar!

„Die Ausstellung „Fassadendämmung - Das große Plus für Ihr Haus“ gehört zum Ausstellungsangebot der „Hessischen Energiespar-Aktion“ und kann von allen interessierten Institutionen wie Landkreisen, Kommunen, Schulen, Energieversorgern, HESA-Kooperationspartnern, Banken, Sparkassen etc. kostenlos ausgeliehen werden“, so Werner Eicke-Hennig, Programmleiter der „Hessischen Energiespar-Aktion“. Diese Ausstellung informiert auf neun Tafeln über konkrete Umsetzungsmöglichkeiten, mit denen Hauseigentümer ihre Hausfassade energetisch sanieren können. Weitere Informationen über Herrn Klaus Fey, Pressekoordinator der „Hessischen Energiespar-Aktion“, Tel.: 0176/708 79 130 oder fey-klaus@t-online.de.

„Zur Dämmung unserer Außenwände gibt es keine Alternative, auch wer mit regenerativen Energien heizen will oder eine Solaranlage aufs Dach setzt: Bleiben die Altbauwände ungedämmt, bleibt auch der Energieverbrauch unnötigerweise hoch“, so der Energieexperte weiter.

Für die Dämmung der Außenwand zeigt die Ausstellung vier verschiedene Systeme: Wärmedämmverbundsystem, Vorgehängte Fassade, Kerndämmung, Innendämmung. Die bauphysikalischen Vorteile gedämmter Wände werden dargestellt. Während ungedämmte Altbauwände Schimmelschäden verursachen, wird dies den gedämmten Wänden unterstellt. In der Realität verhält es sich gerade andersherum. Gedämmte Wände bleiben im Winter warm und sind geschützt gegen Kondensat und Schimmelfolgen.

Begleitend zur Ausstellung informiert die Broschüre „Vom (K)Althaus zum Energiesparhaus“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zur Gebäudemodernisierung in Hessen, die als pdf-Datei unter www.energiesparaktion.de herunterladbar oder als Druckversion bei der „Hessischen Energiespar-Aktion“, Rheinstraße 65, 64295 Darmstadt bzw. unter info@energiesparaktion.de erhältlich ist.

Die Autoren Werner Eicke-Hennig und Klaus Fey zeigen die „Sechs Schritte“ auf, die jeden Altbau zu einem Energiesparhaus machen können, ergänzt durch Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu den einzelnen Gewerken.

Ausführliche Informationen bietet die HESA-Homepage unter www.energiesparaktion.de, über die auch www.energieland.hessen.de, die „Energie-seite“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie der „Förderkompass Hessen“ mit allen aktuellen Förderangeboten direkt zu erreichen ist.

Informationen zum Energieberatungsangebot der Verbraucherzentrale Hessen unter www.verbraucher.de.

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ ist ein Projekt des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

176 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | |
|---|---------------------------|
| am 07.05.: Rosemarie Schneider, Seilerweg 6,
36381 Schlüchtern-Herolz | zum 70. Geburtstag |
| am 08.05.: Antonia Heid, An den Lindengärten 7,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 95. Geburtstag |
| Margarethe von Netzer , An den Lindengärten 7,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 95. Geburtstag |
| am 09.05.: Ilse Kaulich, Herolzer Straße 16,
36381 Schlüchtern-Ahlersbach | zum 80. Geburtstag |
| am 10.05.: Marie Bayer, In der Hohle 11,
36381 Schlüchtern-Hohenzell | zum 95. Geburtstag |
| Herbert Hartmann , Fuldaer Straße 12,
36381 Schlüchtern-Innenstadt | zum 90. Geburtstag |
| am 11.05.: Ruth Booch, Pestalozzistraße 10,
36381 Schlüchtern-Hutten | zum 75. Geburtstag |
| am 12.05.: Werner Schwinghammer, Frankfurter Straße 24,
36381 Schlüchtern-Hohenzell | zum 70. Geburtstag |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.